

B e r i c h t

des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (2. O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1997)

/Landtagsdirektion: L-233/22-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 766/1996, wie auch das Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 771/1996, enthalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Dieses Gesetzesvorhaben umfaßt daher im wesentlichen:

1. die Übernahme des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder auf der 5. und 8. Schulstufe der Hauptschule in das Regelschulwesen (schulstufenaufsteigend beginnend mit 1. September 1997);
2. die Neuorganisation der Polytechnischen Lehrgänge - Führung als Polytechnische Schulen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist keine Verfassungsbestimmungen auf, soweit eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen ist, beruht diese auf grundsatzgesetzlichen Inhalten.

II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landesache ist.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 766/1996 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 771/1996. Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (O.ö. POG 1992), LGBL.Nr. 35, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 1/1995 und .../1997 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Übernahme des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder auf der 5. bis 8. Schulstufe der Hauptschule in das Regelschulwesen wird in Oberösterreich voraussichtlich mit einem jährlichen Mehraufwand (zusätzliche Besoldungskosten durch den Einsatz von Zweitlehrern) in Höhe von ca. 50 Mio. Schilling verbunden sein.

Neben diesen dienstpostenplanmäßigen Auswirkungen werden für die Schulerhalter zusätzliche Aufwendungen für die Ausstattung bestimmter Standorte erforderlich sein, damit diese den geforderten Ansprüchen gerecht werden können. Vor allem an jenen Hauptschulen, an denen bislang noch keine Integrationsklassen im Schulversuch nach § 131a des Schulorganisationsgesetzes geführt wurden, wird unter Umständen eine behindertengerechte Umgestaltung von Schulräumen notwendig sein.

Die damit verbundenen Kosten sind schwer abschätzbar, zumal einerseits der in diesem Zusammenhang bestehende Ausstattungsstandard einzelner Schulen nicht bekannt ist und andererseits im Fall von Nachjustierungen berücksichtigt werden muß, auf welche Art und Weise diese Arbeiten durchgeführt werden.

Unter der Annahme, daß an allen derzeit in Oberösterreich bestehenden 227 öffentlichen Hauptschulen (einschließlich Hauptschulexposituren) Umbaumaßnahmen zur

integrativen Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in durchschnittlicher Höhe von ca. S 100.000,-- durchgeführt werden müssen, wären dafür Kosten in Höhe von mindestens 22,7 Mio. Schilling zu veranschlagen.

2. Die Neuorganisation der Polytechnischen Lehrgänge (künftighin Polytechnische Schulen) betrifft vornehmlich inhaltliche und nur vereinzelt organisatorische Aspekte. Die wesentlichen Neuerungen sind daher erst eine Folge des Lehrplanes und der damit künftighin eröffneten autonomen Freiräume. Für Oberösterreich sind nach ersten Berechnungen in besoldungsmäßiger Hinsicht Mehrkosten in Höhe von ca. 7 Mio. Schilling jährlich zu erwarten.

Obwohl die schulorganisatorischen Bestimmungen noch keine detaillierten inhaltlichen Aussagen zur künftigen Führung der Polytechnischen Lehrgänge als Polytechnische Schulen treffen, ist davon auszugehen, daß eine Umsetzung der Lehrplanbestimmungen und somit die damit verfolgte Steigerung der Attraktivität zu Mehrbelastungen für die Schulerhalter führen wird.

Welche Mehrbelastungen dabei auftreten werden, hängt in erster Linie von den bereits zur Verfügung stehenden Schulräumen, aber auch davon ab, welche Standorte für eine breitere Umsetzung der lehrplanmäßig eingeräumten Freiräume in Frage kommen.

Unter der Annahme, daß von den im Schuljahr 1996/1997 einzelnen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenen und auch als selbständige Schulen geführten 96 Polytechnischen Lehrgängen 60 Standorte verbleiben, was eine Reduktion um 37,5% gleichkäme, wären, sollten je Standort durchschnittlich Investitionen in Höhe von ca. 5 Mio. Schilling (entspricht ca. 2 Schulraumeinheiten) zu tätigen sein, um ein den Lehrplanansprüchen gerecht werdendes Raumangebot bereitstellen zu können, damit Kosten in Höhe von ca. 300 Mio. Schilling verbunden.

Die Wahl der verbleibenden bzw. künftigen Standorte wird daher ein sehr behutsames Vorgehen abverlangen. Dabei werden neben den Schülerzahlen und den Schulwegen für die Kinder insbesondere auch die bereits bestehenden Schulraumangebote zu berücksichtigen sein, um die Belastungen aus der Schulerhaltung möglichst gering zu halten.

Es ist anzunehmen, daß kleinere benachbarte Polytechnische Schulen das jeweilige lehrplanmäßige Angebot auf einander abstimmen und Kooperationsmöglichkeiten eröffnet werden.

Allenfalls erforderliche Investitionen werden sich diesfalls möglicherweise auf spezielle gerätemäßige Ausstattungen beschränken. Im übrigen wird in diesem Zusammenhang nach kurz-, mittel- und langfristigen Lösungskonzepten zu suchen sein, die im Zuge ihrer Umsetzung stets auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sein werden. Nur so scheint die Errichtung eines bestmöglichen Angebots mit einem vertretbaren Aufwand möglich. Eine genauere Prognose zu den Kosten läßt sich folglich schon insofern nicht erstellen, da sich auf Grund der nicht abwägbaren Faktoren und der gegenwärtig auch nicht abschätzbaren Entwicklung bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Lösungskonzepte der Zufallsrahmen nicht abgrenzen läßt.

IV. EU-Konformität:

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z. 1 bis 3, 9 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 26 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3 und 4, § 19a, § 20 Abs. 1, 2 und 4, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 51 Abs. 1 und 6, § 55 Abs. 3 und 4 sowie § 58 Abs. 3):

Im Rahmen der Neuordnung des Polytechnischen Lehrganges soll in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für diese Schulart eine Umbenennung erfolgen, die der Bedeutung der Schule gerecht wird und aus der klar ersichtlich ist, daß es sich um eine eigene Schulart handelt. Die Polytechnische Schule ist gemäß § 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 766/1996, nach der Bildungshöhe als Sekundarschule einzustufen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 12 Abs. 3):

Im Rahmen der Schulversuche wurde deutlich, daß bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Leistungsgruppenunter-

richt vielfach auf eine äußere Differenzierung (Bildung von Schülergruppen) verzichtet werden kann, weil die verminderte Schülerzahl und der zusätzliche Lehrereinsatz wie auch die für einen integrativen Unterricht erforderlichen Lernformen einen Unterricht in sog. "Binnendifferenzierung" ermöglichen. In allfälligen Parallelklassen können weiterhin Schülergruppen geführt werden, wobei hinsichtlich ihrer Anzahl die personellen (dienstpostenplanmäßigen) und örtlichen (schulräumlichen) Voraussetzungen (siehe § 15a des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992) zu bedenken sind.

Zu Art. I Z. 5 (§ 12 Abs. 3a):

Eine Übertragung der Schulversuche zur integrativen Betreuung behinderter Kinder in das Regelschulwesen soll die gesamte Bandbreite der Modelle berücksichtigen und eine Fortsetzung der Organisationsformen aus dem Bereich der Volksschule (siehe § 8 Abs. 4 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992) ermöglichen. Jenen Standorten, die eine Integration in Form von kooperativen Klassen vollziehen, soll auch nach einer Übertragung der Schulversuche diese Möglichkeit geboten werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 14 Abs. 1):

Der Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert eine entsprechende Ausbildung, die bei Sonderschullehrern als gegeben angesehen werden kann. In der Folge der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, wurden an den Pädagogischen Akademien und an den Pädagogischen Instituten vermehrt Lehrgänge angeboten, um Volks- und Hauptschullehrer mit den neuen Aufgabenstellungen vertraut zu machen. Bei einzelnen Unterrichtsgegenständen kann je nach Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfes auch ein Fachlehrer als zweiter Lehrer eingesetzt werden. Dadurch kann auch mehr Flexibilität beim Lehrereinsatz erreicht werden.

Zu Art. I Z. 7, 8 und 21 (§ 15 Abs. 2 und 4, § 47 Abs. 4):

§ 15 Abs. 2 regelt im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 21 des Schulorganisationsgesetzes) die Berechnung der - für die Einteilung der Schüler einer Schulstufe in Klassen erforderlichen - Schülerzahl. Dabei wird grundsätzlich festgelegt, daß ein integrativ zu betreuender Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt zählt. Da jedoch Schülerzahl und Schülerzusammensetzung in einem Wechselverhältnis zum Lehrereinsatz stehen, gilt diese Doppelzählung nur dann, wenn genügend erforderliche Lehrerplanstellen und auch die örtlichen (schulräumlichen) Möglichkeiten dafür gegeben sind. Es müssen also beide Voraussetzungen gegeben sein, um die Doppelzählung anwenden zu können.

Unberührt davon bleibt § 15 Abs. 3. Demnach wird es auch in Zukunft möglich sein, bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse Klassen selbst bei einem Nichterreichen der Klassenschülerhöchstzahl ausnahmsweise zu teilen, wenn die personellen Voraussetzungen (Lehrerdienstposten) sowie die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten gegeben sind und dadurch die Klassenschülerzahl 20 nicht unterschritten wird. Im Hinblick auf die Übernahme des gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf der fünften bis achten Schulstufe der Hauptschule in das Regelschulwesen und auf die Neuregelung des § 15 Abs. 2 sind somit in Zukunft die festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen, aber auch die Mindestschülerzahlen als rechnerische Größe zu sehen. So werden die danach für die Führung von drei Hauptschulklassen erforderlichen mindestens 60 Schüler nicht zwingend auch 60 Kinder sein müssen (z.B. 50 Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und 5 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf [50 + 5 mal 2]). Die Anordnung des § 15 Abs. 3, die Schüler in möglichst gleich große Einheiten aufzuteilen, ist demnach auch rechnerisch und nicht nach Personen anzuwenden (es ist somit ohne weiteres zulässig, zwei Klassen zu je 20 Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und eine Integrationsklasse [10 Schüler ohne und 5 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf] zu führen). In jedem Fall wird sich aber der zusätzliche Lehrereinsatz weiterhin am genehmigten Stellenplan (Dienstpostenplan) zu orientieren haben, den es jedenfalls einzuhalten gilt.

§ 15 Abs. 4 enthält den Auftrag an die Bezirksschulinspektoren, gemeinsam mit dem sonderpädagogischen Zentrum eine Konzentration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzustreben. Die Einzelintegration sowie Stützlehrerklassen sollen nach Möglichkeit eher die

Ausnahme bilden. Da es dadurch zwangsläufig zu "Einzelumschulungen" kommen wird, ist es auch erforderlich, den zwingenden Versagungsgrund des § 47 Abs. 4 Z. 2 für diese Fälle außer Kraft zu setzen. Dieses Regelungssystem ist jedoch nicht zwingend, weil eine Einzelumschulung nur über Antrag der Eltern oder des sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich ist. Es wird daher auf die besondere Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulaufsichtsbehörde, Sonderpädagogischem Zentrum und Schulerhalter ankommen, wie die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Zukunft erfolgt.

Zu Art. I Z. 11 (§ 17 Abs. 6):

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die grundsatzgesetzliche Regelung des § 25 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes neu gefaßt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 32):

Die Umbenennung des Polytechnischen Lehrganges in "Polytechnische Schule" ist auch im § 32 zu berücksichtigen. Aus Übersichtsgründen wird aus diesem Anlaß die gesamte Bestimmung sprachlich neu gefaßt.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt nur hinsichtlich des Abs. 2, indem die Möglichkeit einer entsprechenden Kooperation mit benachbarten Polytechnischen Schulen als Voraussetzung für die Errichtung einer Polytechnischen Schule in organisatorischem Zusammenhang mit einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule eingefügt wurde. Damit soll sichergestellt werden, daß lehrplanmäßige Inhalte, die unter Umständen den Schülern an ihrer "Stammschule" nicht angeboten werden können, diesen an benachbarten Polytechnischen Schulen vermittelt werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 44):

Auch diese Bestimmung wird in Anlehnung an die Umbenennung des Polytechnischen Lehrganges in "Polytechnische Schule" bzw. in Anlehnung des § 13 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes neu gefaßt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel II

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle stützen sich

1. auf Z. 62 des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 766/1996 und
2. auf Z. 9 des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 771/1996.

Dieses Landesgesetz wird daher in Etappen in Kraft treten, und zwar:

- die Regelungen über die Polytechnische Schule mit 1. September 1997 (Z. 1);
- die Regelungen über die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf schulstufenaufsteigend ab 1. September 1997 (Z. 2).

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge

1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 3. Juli 1997 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und
2. das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (2. O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 3. Juli 1997

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pühringer
Berichterstatteerin

Landesgesetz

**vom,
mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
geändert wird (2. O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-
Novelle 1997)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBI.Nr. 35, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 1/1995 und .../1997 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und im § 55 Abs. 3 wird jeweils die Wendung "Polytechnischen Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird die Wendung "eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "einer öffentlichen Polytechnischen Schule" und der Klammerausdruck "(der Polytechnische Lehrgang, die Klasse, der Kurs)" durch den Klammerausdruck "(die Klasse, der Kurs)" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 4 Z. 2 wird die Wendung "eines Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "einer Polytechnischen Schule" ersetzt.
4. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen."

5. Im § 12 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
"(3a) Um den zeitweisen gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden."
6. § 14 Abs. 1 lautet:
"(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Rahmen des genehmigten Stellenplanes entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen."
7. § 15 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)"; folgender Abs. 2 (neu) wird eingefügt:
"(2) Bei der für die Teilung von Klassen festzustellenden Schülerzahl zählt jeder integrativ zu unterrichtende Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt, wenn
 1. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
 2. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen."
8. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Sofern in Klassen ein integrativer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, sind mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse anzustreben."
9. Im § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 19a, § 20 Abs. 2 und im § 22 Abs. 1 wird jeweils die Wendung "des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "der Polytechnischen Schule" ersetzt.
10. Im § 17 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 wird jeweils die Wendung "einem Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "einer Polytechnischen Schule" ersetzt.
11. Im § 17 Abs. 3 wird die Wendung "Polytechnischer Lehrgang" durch die Wendung "Polytechnische Schule" ersetzt.

12. § 17 Abs. 6 lautet:

"(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durchgeführt werden."

13. Die Überschrift zum Abschnitt d im II. Hauptstück hat zu lauten:

"d) Polytechnische Schulen"

14. Im § 20 Abs. 1 wird die Wendung "Der Polytechnische Lehrgang" durch die Wendung "Die Polytechnische Schule" ersetzt.

15. Im § 20 Abs. 4 wird die Wendung "Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnische Schulen" ersetzt.

16. Im § 21 Abs. 1 wird die Wendung "der Polytechnische Lehrgang" durch die Wendung "die Polytechnische Schule" ersetzt.

17. Im § 22 Abs. 2 werden die Wendungen "die Polytechnischen Lehrgänge" und "Für Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "die Polytechnischen Schulen" und "Für Polytechnische Schulen" ersetzt.

18. Im § 23 Abs. 1 werden die Wendungen "des Polytechnischen Lehrganges" und "Für Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendungen "der Polytechnischen Schule" und "Für Polytechnische Schulen" ersetzt.

19. § 32 lautet:

"§ 32

Errichtung der öffentlichen Polytechnischen Schulen

(1) Öffentliche Polytechnische Schulen haben unter Bedachtnahme darauf, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, die Polytechnische Schule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können, als selbständige Schule dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens 100 Kinder wohnen, die für den Besuch der Polytechnischen Schule in Betracht kommen. Unter denselben Voraussetzungen kann eine öffentliche Polytechnische Schule als selbständige Schule errichtet werden, wenn für ihren Besuch mindestens 75 Kinder in Betracht kommen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer öffentlichen Polytechnischen Schule als selbständige Schule (Abs. 1) nicht gegeben, so kann eine Polytechnische Schule auch in organisatorischem Zusammenhang mit einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule errichtet werden, wenn für ihren Besuch mindestens 20 Schüler in Betracht kommen und die Möglichkeit einer entsprechenden Kooperation, so insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung bestimmter Lehrplaninhalte, mit anderen Polytechnischen Schulen besteht; die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 gelten sinngemäß. § 4 Abs. 1 wird durch diese Bestimmung nicht berührt."

20. § 44 lautet:

"§ 44

Sprengel für Polytechnische Schulen

Für die öffentlichen Polytechnischen Schulen gilt § 40 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung der Sprengel auch der Landesschulrat zu hören ist."

21. Im § 47 Abs. 4 Z. 2 wird nach der Wortfolge "unterschriften würde" folgender Halbsatz eingefügt:
" , es sei denn, es handelt sich um Fälle, in denen § 15 Abs. 4 einen sprengelfremden Schulbesuch erfordert, " .
22. In der Überschrift zu § 51 wird die Wendung "für öffentliche Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "für öffentliche Polytechnische Schulen" ersetzt.
23. Im § 51 Abs. 1 wird die Wendung "oder eines Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "oder einer Polytechnischen Schule" ersetzt.
24. Im § 51 Abs. 6 wird die Wendung "oder Polytechnischer Lehrgänge" durch die Wendung "oder Polytechnischer Schulen" ersetzt.
25. Im § 55 Abs. 4 wird die Wendung "und Polytechnischen Lehrgängen" durch die Wendung "und Polytechnischen Schulen" ersetzt.
26. Im § 58 Abs. 3 wird die Wendung "für Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "für Polytechnische Schulen" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 3, 9 bis 11, 13 bis 20 und 22 bis 26 mit 1. September 1997;
2. Art. I Z. 4 bis 8, 12 und 21 hinsichtlich der 5. Schulstufe mit 1. September 1997, hinsichtlich der 6. Schulstufe mit 1. September 1998, hinsichtlich der 7. Schulstufe mit 1. September 1999 und hinsichtlich der 8. Schulstufe mit 1. September 2000.